



Satzung

über die Aufhebung der Veränderungssperre Nr. 52 der Stadt Hilden für den Bereich Eichenstraße/ Zeißweg/ Düsseldorfer Straße

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung vom 04.09.2013, bekanntgemacht am 06.09.2013, über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 für den Bereich Eichenstraße/ Zeißweg/ Düsseldorfer Straße, wird aufgehoben.
- (2) Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Eichenstraße, im Osten durch die Walter-Wiederhold-Straße, im Westen durch die Niedenstraße und im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 183, 24, 25, 134, 121, 192, 191, und 18, alle in Flur 2 der Gemarkung Hilden.
- (3) Im Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich der aufzuhebenden Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hilden, den 01.07.2014

Bürgermeister